BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

BVSK-RECHT AKTUELL – 2016 / KW 44

- **Autohaus muss Skoda mit Abgassachmangel zurücknehmen**
  LG Braunschweig, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 4 O 202/16

  Der Käufer/Kläger erwarb im April 2015 beim Autohaus des Beklagten einen fabrikneuen Skoda Fabia 1,6 TDI zum Kaufpreis von 11.960,00 €.

  Der Motor dieses Fahrzeugs war mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet, der mit einer sogenannten Abschaltsoftware ausgestattet wurde.

  Der Kläger setzte dem Beklagten mit Schreiben vom 05.10.2015 eine Mängelbeseitigungsfrist bis zum 27.10.2015, der der Beklagte bis zum Tag des Urteils nicht nachkam. ...
  (weiter auf Seite 2)

- **Die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines potentiellen Erwerbers des Fahrzeugs**
  LG Potsdam, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 4 O 120/11

  Der Kläger macht einen amtshaftungsrechtlichen Anspruch gegen das Land Brandenburg geltend. Er behauptet, dass der Prüfingenieur, der die Hauptuntersuchung (HU) bei dem von ihm erworbenen Fahrzeug abgenommen hat, hierbei als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne schuldhaft eine drittschützende Amtspflicht verletzt hat.

  Der Prüfingenieur hatte im Juni 2010 am streitgegenständlichen Fahrzeug die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO durchgeführt. Zwar wies das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits schwerwiegende Sicherheitsmängel auf, diese Mängel waren vom Prüfingenieur jedoch nicht zwingend und nachweislich erkennbar. … (weiter auf Seite 6)

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Gutachtens zum Prüfbericht**
  AG Dortmund, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 413 C 5352/15

  Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten für ein erstelltes Zusatzgutachten in Höhe von 170,17 € aus abgetretenem Recht.

  Im Rahmen eines von der Beklagten beauftragten Prüfberichts waren Beilackierungskosten, UPE- und Kleinteilaufschläge sowie Verbringungskosten gekürzt worden. Um sich gegen diese Kürzungen zu verteidigen, beauftragte der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einem Zusatzgutachten, welches sich thematisch mit dem Prüfbericht auseinandersetzte.
  … (weiter auf Seite 8)

- **Mietwagenkosten – Schwacke bestätigt**
  AG Köln, Urteil vom 29.06.2016, AZ: 276 C 39/16

  Die Klägerin (Autovermietung) klagte aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restliche Mietwagenkosten ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach war unstreitig.

  Das AG Köln setzte sich sehr ausführlich mit den Vorteilen des Schwacke-Mietpreisspiegels auseinander und bestätigte diese Schätzgrundlage. … (weiter auf Seite 9)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

- **Autohaus muss Skoda mit Abgassachmangel zurücknehmen**
  LG Braunschweig, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 4 O 202/16

Hintergrund
Der Käufer/Kläger erwarb im April 2015 beim Autohaus des Beklagten einen fabrikneuen Skoda Fabia 1,6 TDI zum Kaufpreis von 11.960,00 €.

Der Motor dieses Fahrzeugs war mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet, der mit einer sogenannten Abschaltsoftware ausgestattet wurde.

Der Kläger setzte dem Beklagten mit Schreiben vom 05.10.2015 eine Mängelbeseitigungsfrist bis zum 27.10.2015, der der Beklagte bis zum Tag des Urteils nicht nachkam.

Nach Einreichung der Klage erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und begehrte die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen wegen 9.200 km Fahrleistung. Der Beklagte erwiderte, dass der Pkw nicht mangelhaft sei, da das Fahrzeug in seiner Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt sei. Er hält die Pflichtverletzung, falls denn ein Mangel vorliegen würde, für unerheblich, da sie mit einem Kostenaufwand von ca. 100,00 € beseitigt werden könne.

Aussage
Wegen der ausführlichen Auseinandersetzung des LG Braunschweig mit dem Begriff der Unerheblichkeit, sollen die Entscheidungsgründe im Wortlaut wiedergegeben werden:

„Die zulässige Klage hat im weit überwiegenden Umfang Erfolg.

I. Die Klage ist – auch hinsichtlich des Feststellungsbegehrens gemäß dem Klageantrag zu 2 – zulässig. Der Kläger hat ein gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliches rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmeverzuges durch den Beklagten. Durch die im Urteil tenorierte Feststellung, dass sich der Beklagte im Annahmeverzug befindet, vermag der Kläger den gem. § 756 Abs. 1 ZPO erforderlichen Beweis zu führen, dass sich der Beklagte mit der Annahme des streitgegenständlichen PKW im Verzug der Annahme befindet, sodass der Kläger im Rahmen der Zwangsvollstreckung den PKW nicht erneut anbieten muss, obwohl es sich um eine Zug-um- Zug-Leistung handelt.

II. Die Klage ist auch weit überwiegend begründet. Dem Kläger steht die Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises, bzw. Wertersatzes abzüglich eines Nutzungsersatzes i.H.v. 1312,28 EUR für eine anrechenbare Laufleistung von 19.750 km Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen PKW zu.

1. Der Kläger ist wirksam von dem Kaufvertrag zurückgetreten.

Gem. §§ 433, 437, 440, 323, 434 BGB kann der Käufer von dem Kaufvertrag durch Erklärung zurücktreten, wenn die Kaufsache mangelhaft ist, er dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a) Die in dem PKW installierte Software zur Beeinflussung der Schadstoffemissionen im Testbetrieb stellt jedenfalls einen Sachmangel i.S.d § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar. Der PKW weist keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Installation und Verwendung einer sogenannten Abschaltsoftware ist bei PKW anderer Hersteller in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse jedenfalls nicht bekanntermaßen üblich. Der Beklagte hat Entsprechendes auch nicht vorgetragen.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

b) Der Kläger hat dem Beklagten auch eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Zwar ist die mit Schriftsatz vom 05.10.2015 gesetzte Frist zur Nacherfüllung von höchstens 3 Wochen zu kurz und daher nicht angemessen. Jedoch wurde durch die Fristsetzung eine angemessene Frist in Gang gesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 21.06.1985 – V ZR 134/84 m.w.N.; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 323, Rn. 14). Zwischen Fristsetzung und Rücktrittserklärung lagen mehr als 3 Monate, zwischen Fristsetzung und Zugang der Rücktrittserklärung über 5 Monate. Diese Frist ist zur Nacherfüllung angemessen; stellt man darüber hinaus in Rechnung, dass zwischen Fristsetzung und gerichtlicher Entscheidung über ein Jahr vergangen ist, ohne dass eine Nachbesserung angeboten oder durchgeführt worden, ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung in Gang gesetzt worden und fruchtlos verstrichen.

c) Das Rücktrittsrecht des Klägers ist auch nicht gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, da der Mangel nicht unerheblich ist.

Gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Schuldner eine Schlechtleistung erbracht hat, die Pflichtverletzung jedoch unerheblich ist. Die diesbezügliche Darlegungs- und Beweislast trägt der Beklagte als Rücktrittsgegner (vgl. Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 323, Rn. 254).

Dem Angebot des Beklagten, zum Beweis der Tatsache, dass die Kosten für die Behebung des Mangels durch Aufspielen einer neuen Software 100 EUR betrage, ein Sachverständigengutachten, bzw. eine Auskunft der Skoda Auto GmbH einzuholen, war nicht nachzukommen. Die Kosten der Mängelbeseitigung sind vorliegend ebenso wenig maßgeblich für die Interessenabwägung wie die Frage, ob zur Mängelbeseitigung weitere Maßnahmen an dem PKW durchgeführt werden müssen und der Marktwert des PKW infolge der Verwendung der streitgegenständlichen Software gesunken ist.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist für die Entscheidung der Frage, ob die Pflichtverletzung unerheblich ist, eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei ist zu differenzieren, ob ein behebbarer oder unbehebbarer Mangel vorliegt (vgl. BGH, Urt. v.28.05.2014 – VIII ZR 94/13).

Ist der Mangel behebbar, ist in der Interessenabwägung insbesondere auf das Verhältnis der Beseitigungskosten zum Kaufpreis abzustellen; weshalb das Gewicht der Gebrauchsbeeinträchtigung zunächst ausgeblendet bleibt. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung jedenfalls nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt (BGH, aaO.).

bb) Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass zu den Mängelbeseitigungskosten auch die Kosten für die Entwicklung der neu aufzuspielenden Software zu rechnen sind, die die Abschalteinrichtung ihrerseits abschalten soll. Die Kammer schließt sich für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht der Auffassung des LG München I (Urt. v.14.04.2016 – 23 O 23033/15) an. Die Entwicklungskosten fallen nicht bei dem Beklagten, sondern bei dem Hersteller an und sind deshalb außerhalb des rückabzuwickelnden Vertragsverhältnisses zu verorten, da der Beklagte jedenfalls kein Tochterunternehmen der Skoda Auto Deutschland GmbH darstellt. Wenn bei dem Beklagten keine Entwicklungskosten entstehen, kann sich der Kläger im Umkehrschluss nicht darauf berufen, dass die Pflichtverletzung des Beklagten nicht deshalb unerheblich ist, weil die Entwicklungskosten zu berücksichtigen seien.

cc) Es würde jedoch zu kurz greifen, die Interessenabwägung lediglich auf das Verhältnis von Kaufpreis und Mängelbeseitigungskosten zu reduzieren; erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der die Kammer folgt, eine umfassende Interessenabwägung. Diese führt in dem konkret zu beurteilenden Fall dazu, dass die

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichel, Georg Schwadorf

Interessen des Klägers die des Beklagten so deutlich überwiegen, dass von einer bloß unerheblichen Pflichtverletzung nicht ausgegangen werden kann.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine nicht nur unerhebliche Pflichtverletzung regelmäßig indiziert, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt (BGH, Urt. v. 28.05.2014 – VIII ZR 94/13 m.w.N.). Nach unbestrittenem Klägervortrag übersteigt die tatsächlich ausgestoßene Stickstoffoxydmenge die von Skoda, bzw. dem Beklagten durch öffentliche Äußerungen angegebene Menge. Wenn öffentlich mit bestimmten Emissionswerten geworben wird, liegt die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 S. 1 BGB nahe. Diese Frage bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung.

(2) Denn der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Mangel für weniger als 5% des Kaufpreises beseitigt werden kann, wenn die Beseitigung des Mangels tatsächlich nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Frage des fruchtlosen Fristablaufs hinsichtlich der Nacherfüllung eine gesonderte gesetzliche Voraussetzung für die Entstehung und Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts darstellt (vgl. § 323 Abs. 1 BGB). Im konkreten Fall kommt diesem Kriterium jedoch Relevanz auch hinsichtlich der Frage zu, ob die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Es begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, dass sich der Beklagte einerseits darauf beruft, dass die Pflichtverletzung unerheblich ist, andererseits die Entwicklungsprozesse für die Beseitigung des Mangels bereits mehr als 1 Jahr in Anspruch nehmen, ohne dass für das streitgegenständliche Fahrzeug ein Zeitpunkt in Aussicht steht, zu dem die neue Software aufgespielt und der Mangel – laut Behauptung der Beklagten – vollständig beseitigt werden kann. Bereits der erhebliche zeitliche Aufwand für die Beseitigung des Mangels spricht eindeutig dagegen, dass die Pflichtverletzung des Beklagten unerheblich ist, ohne dass einseitig und die Interessenlage der Parteien verkürzend auf die behaupteten Mängelbeseitigungskosten abgestellt wird.

Der Beklagte kann sich darüber hinaus nicht darauf berufen, dass die Mängelbeseitigungskosten im Vergleich zu dem Kaufpreis unerheblich sind, wenn die Mängelbeseitigung tatsächlich nicht durchgeführt werden kann. Es liegt ein Fall der zumindest vorübergehenden tatsächlichen Unmöglichkeit der Nacherfüllung i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB vor (vgl. zur vorübergehenden Unmöglichkeit Ernst, in: Münchener Kommentar BGB, 7. Aufl. 2016, § 275, Rn. 135ff.), was in die Interessenabwägung einzustellen ist und für den hier zu beurteilenden Fall dazu führt, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist, da sie zumindest nicht in absehbarer Zeit erfolgreich durch Nacherfüllung behoben werden kann. Aus dem Gedanken der jedenfalls vorübergehenden Unmöglichkeit der Nacherfüllung folgt auch, dass der Mangel jedenfalls derzeit nicht behebbar ist. Dies rechtfertigt es auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Wertung, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist, da der Bundesgerichtshof davon ausgeht, dass die Pflichtverletzung bei einem nicht behebbaren Mangel nicht unerheblich ist (vgl. BGH, Urt. v.28.05.2014 – VIII ZR 94/13). Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Bundesgerichtshof von einem dauerhaft verbleibenden Mangel ausgeht, der die Unerheblichkeit der Pflichtverletzung ausschließt. Die Unsicherheiten, ob und wann eine vollständige Nacherfüllung durch die Beklagte gewährleistet werden kann, müssen jedoch der Beklagtenseite zur Last fallen.

Aus den genannten Gründen vermag sich die Kammer den Entscheidungen des Landgerichts Bochum (Urt. v. 16.03.2016 – I-2 O 425/15) sowie des Landgerichts Münster (Urt. v. 11.03.2016 – 11 O 341/15) hinsichtlich der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nicht anzuschließen.

2. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch jedoch nicht im vollen Umfang zu. Der Kläger hat aufgrund der von dem Kaufpreis abzuziehenden Nutzungsentschädigung i.H.v. 1312,28 EUR lediglich Anspruch auf Zahlung von 10.647,72 EUR. Gem. §§ 346 Abs. 1, 2, 323 Abs. 1 BGB hat der Kläger im Fall des Rücktritts empfangene Leistungen

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben, bzw. Wertersatz zu leisten. Zu den gezogenen Nutzungen gehören gem. § 100 BGB auch die Vorteile, die dem Kläger aus dem Gebrauch der Sache
erwachsen sind.

Unstreitig hat der PKW seit Gefahrübergang eine Laufleistung von 20.000 km. Der Kläger hat in seine Berechnung lediglich eine Fahrleistung von 9.500 km abzüglich 250 km von dem Kaufpreis in Abzug gebracht.

In Anbetracht der tatsächlichen Laufleistung und unter Berücksichtigung der entsprechender unter den Parteien vereinbarten bereits abgegoltenen und insoweit im hiesigen Rechtsstreit nicht berücksichtigungsfähigen Teillaufleistung von 250 km ist nach den Grundsätzen der kilometeranteiligen linearen Wertminderung (vgl. hierzu und zur Berechnungsformel: Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rn. 1162 ff.) wegen der anzurechnenden Laufleistung von 19.750 km ein Nutzungsersatz i.H.v. 1312,28 EUR von dem Kaufpreis in Abzug zu bringen. Dabei ist das Gericht von der unstreitigen zu erwartenden Gesamtlaufleistung von 200.000 km ausgegangen.

III. Dem Kläger stehen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (17.03.2016) gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB zu.

IV. Der Klageantrag zu 2) ist begründet, da sich der Beklagte gem. § 293 BGB im Verzug der Annahme befindet, nachdem der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und dem Beklagten die Übergabe und Übereignung angeboten hat. In dem Klageantrag zu 1) ist das Angebot des Klägers an den Beklagten zu erblicken, den PKW an ihn zu übergeben und zu übereignen.“

Praxis
Bei dem Urteil handelt es sich um eines der selteneren Urteile, bei dem ein Gericht dem Käufer eines Neufahrzeugs wegen des Abgassachmangels Recht gibt. Auf die ausführlichen Entscheidungsgründe – insbesondere zur Unerheblichkeit eines Sachmangels – kann insoweit jeweils Bezug genommen werden.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

- **Die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines potentiellen Erwerbers des Fahrzeugs**
  LG Potsdam, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 4 O 120/11

Hintergrund
Der Kläger macht einen amtshaftungsrechtlichen Anspruch gegen das Land Brandenburg geltend. Er behauptet, dass der Prüfingenieur, der die Hauptuntersuchung (HU) bei dem von ihm erworbenen Fahrzeug abgenommen hat, hierbei als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne schuldhaft eine drittschützende Amtspflicht verletzt hat.

Der Prüfingenieur hatte im Juni 2010 am streitgegenständlichen Fahrzeug die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO durchgeführt. Zwar wies das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits schwerwiegende Sicherheitsmängel auf, diese Mängel waren vom Prüfingenieur jedoch nicht zwingend und nachweislich erkennbar. Dies lag möglicherweise daran, dass der Auftraggeber des Gutachtens und spätere Verkäufer des Wagens die bereits vorhandenen Korrosionsstellen vor der Hauptuntersuchung großflächig und dick mit Unterbodenschutz überzogen bzw. eine sonstige Fahrzeugaufbereitung durchführt hatte. Der Sachverhalt konnte diesbezüglich nicht mehr vollständig aufgeklärt werden.

In einem durch den Erwerber des Fahrzeugs im März 2011 beauftragten Gutachten wurden erhebliche Durchrostungen und Korrosionsstellen im Bereich des Unterbodens festgestellt.

Die auf Schadenersatz unter anderem wegen Durchrostung des Unterbodens gerichtete Klage wurde abgewiesen.

Aussage
Das LG Potsdam lehnt einen Amtshaftungsanspruch gegen das beklagte Land ab. Erforderlich sei, dass ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne schuldhaft eine ihm – einem Dritten gegenüber – obliegende Amtspflicht verletzt. Ob ein Geschädigter als Dritter in diesem Sinne anzusehen ist, richtet sich danach, ob die Amtspflicht auch dem Zweck dient, gerade dessen Interesse zu schützen.

Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs. Eine Drittbezogenheit der den Prüfingenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines Amtsmissbrauchs. Nur in diesem Fall ist eine umfassende Verantwortung des Dienstherren gegenüber jedem Betroffenen zu bejahen.

Die Pflicht des Beamten, sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben sowie guter Sitte zu führen, obliegt ihm gegenüber jedem, der dadurch geschädigt werden könnte.

Für die Annahme eines solchen Amtsmissbrauchs genügt jedoch nicht jede schuldhafte Pflichtverletzung. Allerdings reicht stets ein Verhalten aus, das die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt, wenn also der Beamte in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen anderen vorsätzlich schädigt.

Darüber hinaus kann ein Amtsmissbrauch auch bei gewissen fahrlässigen Verhaltensweisen vorliegen, was jedoch immer von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.0.1973, AZ: III ZR 32/71; OLG Hamm, Urteil vom 17.06.2009, AZ: I-II U 112/08).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

Für ein haftungsbegründendes fahrlässiges Verhalten ist das Übersehen eindeutiger Mängel an dem zu begutachtenden Fahrzeug nicht ausreichend. Erforderlich ist nicht nur, dass der Beamte die verletzten Pflichten hätte erkennen können und wissen müssen, dass nun einem Dritten ein Schaden entstehen könnte. Es ist vielmehr auf die Besonderheit des Falles abzustellen, z.B. ob eine Benutzbarkeit des Pkw ausgeschlossen war oder sie mit Sicherheit schwere Gefahren oder gar eine Lebensgefahr des Nutzers herbeiführen könnte.

Diese Voraussetzungen lagen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht vor.

Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme war die Durchrostung für den Prüfingenieur zwar möglichweise bereits im Zeitpunkt der Untersuchung der Hauptuntersuchung erkennbar, dies kann jedoch nicht mit Sicherheit unterstellt werden. Der Ursprungszustand des Fahrzeugs im Juni 2010 konnte nicht rekonstruiert werden.

Da der Kläger seiner ihm obliegenden Darlegungs- und Beweispflicht insoweit nicht nachkommen konnte, wurde die Klage abgewiesen.

Praxis
Im vorliegenden Fall ließ sich – mangels einer möglichen Rekonstruktion des Besichtigungszustandes des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Hauptuntersuchung – nicht mehr feststellen, ob der Prüfingenieur im Rahmen der maßgeblichen Untersuchung amtsmissbräuchlich schwerwiegende Sicherheitsmängel verkannt hat.

Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs. Eine Drittbezogenheit der den Prüfingenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines – nachweislichen – Amtsmissbrauchs.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichel, Georg Schwadorf

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Gutachtens zum Prüfbericht**
  AG Dortmund, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 413 C 5352/15

Hintergrund
Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten für ein erstelltes Zusatzgutachten in Höhe von 170,17 € aus abgetretenem Recht.

Im Rahmen eines von der Beklagten beauftragten Prüfberichts waren Beilackierungskosten, UPE- und Kleinteilaufschläge sowie Verbringungskosten gekürzt worden. Um sich gegen diese Kürzungen zu verteidigen, beauftragte der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einem Zusatzgutachten, welches sich thematisch mit dem Prüfbericht auseinandersetzte.

Die Klage auf Erstattung der hierfür angefallenen Kosten hatte Erfolg.

Aussage
Das AG Dortmund entschied, dass die Einholung der streitgegenständlichen ergänzenden Stellungnahme des Klägers durch den Geschädigten einen erstattungsfähigen Schaden darstellt, da dieser diese Stellungnahme für erforderlich halten durfte.

Abzustellen sei hierbei, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen ex ante für geboten erachten durfte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Partei bei Beauftragung des Sachverständigen aus ihrer Sicht infolge fehlender Sachkenntnisse ohne Hilfe ihres Sachverständigen nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage war.

Im vorliegenden Fall durfte der Geschädigte die Einholung eines Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen insoweit für erforderlich halten, da die gegnerische Haftpflichtversicherung im Rahmen eines Prüfberichts Einwendungen gegen die Schadenfeststellungen des Sachverständigen erhoben hatte.

Das Gericht führt weiter aus, dass der Prüfbericht nicht einmal den Namen des für die darin enthaltenen Ausführungen Verantwortlichen enthält, geschweige denn seine fachliche Qualifikation.

Nachdem der Kläger sich unter anderem mit der Frage, ob die Beilackierung der Tür erforderlich ist, unter Zuhilfenahme nachvollziehbarer technischer Anweisungen und Hinweise auseinandergesetzt hatte, wurde dieser Position von der Beklagten auch nachreguliert.

Praxis
Auch das AG Dortmund vertritt die Auffassung, dass die Kosten eines Zusatzgutachtens zur Überprüfung von technischen Einwendungen im Prüfbericht vom Schädiger zu tragen sind, wenn der Geschädigte die Beauftragung eines solchen für erforderlich halten durfte.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

- **Mietwagenkosten – Schwacke bestätigt**
  AG Köln, Urteil vom 29.06.2016, AZ: 276 C 39/16

Hintergrund
Die Klägerin (Autovermietung) klagte aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restliche Mietwagenkosten ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach war unstreitig.

Das AG Köln setzte sich sehr ausführlich mit den Vorteilen des Schwacke-Mietpreisspiegels auseinander und bestätigte diese Schätzgrundlage. Die Klage war vor diesem Hintergrund teilweise erfolgreich. Es wurden weitere 175,90 € an Mietwagenkosten zugesprochen.

Aussage
Das AG Köln stellte zunächst fest, dass es darauf ankomme, welcher Mietwagentarif als erforderlich anzusehen sei. Dies unterliege der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO.

Der BGH habe in zahlreichen Entscheidungen den Schwacke-Mietpreisspiegel bestätigt (Entscheidungen vom 19.04.2005, 18.03.2008, 24.06.2008, 14.10.2008, 17.05.2011 und 18.12.2012). Schwacke als neutrale Sachverständigenorganisation berücksichtige die tatsächlichen Marktverhältnisse.

So flössen in die Erhebungen keine Internettarife und keine nicht reproduzierbaren telefonischen Erhebungen mit ein. Es würden unter anderem schriftliche Preislisten ausgewertet, die allgemein zugänglich sind.

Die Manipulationsmöglichkeiten der Datensammlung der Schwacke-Organisation seien minimal. So habe für die Erstellung der Schwacke-Liste 2012 beispielsweise der Schwacke-Verlag Preisangaben von insgesamt 7.182 Anbietern eingeholt. In 2.108 Fällen entstammten die Informationen aus Preislisten des Internets. Die restlichen 5.074 Fälle betreffen Preisinformationen, welche von den Zentralen vorgelegt wurden. Allerdings wurden die Angaben per Doppelmeldung überprüft.

Hingegen bestünden bei der Fraunhofer-Studie erhebliche Bedenken, diese Schätzgrundlage anzuwenden. Als besonders gravierend sah das AG Köln die Datenerhebung nahezu ausschließlich über das Internet bzw. telefonisch an. Hierbei sei insbesondere nicht sichergestellt, dass die im Internet aufgeführten Angebote bei der Privatanmietung tatsächlich zu den im Internet angeführten Konditionen verfügbar seien.

Weiterhin bemängelte das Gericht, dass die Daten der Fraunhofer-Liste lediglich auf Angaben von nur sechs überregional tätigen Anbietern beruhten. Bemängelt wurde auch die Ermittlung anhand lediglich zweistelliger Postleitzahlregionen.

Den Argumenten des OLG Köln in seinem Urteil vom 30.07.2013 (AZ: 15 U 212/12) erteilte das AG Köln eine Absage (hier schätzte das Gericht anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer).

Hierzu führt das AG Köln aus:

„Es ist nicht überzeugend, den Mittelwert von zwei Schätzgrundlagen zur Grundlage einer Preisermittlung nach § 287 ZPO heranzuziehen, wenn beide Schätzgrundlagen als mangelhaft angesehen werden.“

Praxis

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf

BVSK
Bundesverband der freiberuflichen
und unabhängigen Sachverständigen für
das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Das AG Köln bestätigt mit überzeugenden Argumenten den Schwacke-Automietpreisspiegel und erkennt die gravierenden Mängel des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Letztendlich wird auch einer Schadenschätzung anhand eines Mittelwertes eine Absage erteilt.
Zu Recht geht das AG Köln davon aus, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik beider Datenerhebungen die Bildung eines solchen Mittelwertes nicht in Betracht kommt.

Bezeichnend ist auch, dass die unterinstanzliche Rechtsprechung im Bereich Köln den Einzelfallentscheidungen des Berufungssenates des OLG Köln aus dem Jahre 2013 nicht folgte, in welchen anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer geschätzt wurde.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Ing. Harald Brockmann (Präsident), Dirk Barfs, Dipl.-Ing. André Reichelt, Georg Schwadorf